

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V\*

Vom 12. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und des § 11 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1 Achtzehnte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 9 Satz 2 werden hinter der Angabe „§ 1d“ die Wörter „und § 1e“ eingefügt.
2. § 1d wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „gelten diese“ die Wörter „in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 bis einschließlich der Stufe 2 zugeordnet wird,“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 4 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.“
  - c) In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „16.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „30. November“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.
  - e) In Absatz 8 werden die Wörter „die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spätestens zu Arbeitsbeginn vorlegen“ durch die Wörter „die bei Arbeitsbeginn einen am selben Tag vorgenommenen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen“ ersetzt.
3. Nach § 1d wird folgender § 1e angefügt:
 

**„§ 1e  
Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis)“**

  - (1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von
    1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absätze 5, 7 bis 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30,
    2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
    3. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätzen 1 und 4,
    4. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
    5. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1a und
    6. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 7a, 9 bis 9b
 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.
  - (2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von
    1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseur sowie nach § 2 Absätze 25, 25a und 28,
    2. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 8 Absatz 5 sowie

\* Ändert VO vom 23. April 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 48

3. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21

zu gewährleisten, dass bei der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(3) § 1d Absatz 2 Nummern 1 bis 4, 1. Halbsatz sowie Absätze 3 bis 11 gelten entsprechend.“

4. In § 3 Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „oder höher“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist Besuchern und anderen betriebsfremden Personen nur gestattet, wenn diese den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Geimpften oder genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen. Den Krankenhäusern ist es gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten hinsichtlich der Anzahl der Besucher zu begrenzen sowie zeitlich und räumlich zu ordnen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen in Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V haben bei Arbeitsbeginn einen am selben Tag vorgenommenen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen; § 1c ist zu beachten.“

6. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „sowie die Bundestags- und Landtagswahl am 26. September 2021“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9a Satz 1 wird die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt und nach den Wörtern „Innenbereich und“ werden die Wörter „bis einschließlich Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung mit“ eingefügt.

- b) Absatz 9b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mehr als 1.250 Personen im Innenbereich und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mehr als 2.500 Personen im Innenbereich und“ gestrichen.

8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 3. Halbsatz, Satz 2, Absatz 1a, Absatz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absätze 8 und 9, § 1e Absätze 1 bis 3, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2 und 4, § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a und Absatz 3, § 7, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1, 2 und 4 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

9. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „3. Dezember 2021“ durch die Angabe „11. Dezember 2021“ ersetzt.

10. In Anlage 14 Abschnitt III Satz 4 werden die Wörter „mehr als 2.500 Personen im Innenbereich und“ gestrichen.

11. Anlage 34 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Wellnessangeboten, insbesondere die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen der Beherbergungsstätte ist für Beherbergungsgäste im Innenbereich zulässig, die bei ihrer Anreise den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als 2 mal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen; dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Die Vorgaben nach Satz 1 und Satz 2 gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Besuch der Wellnessangebote zu gewährleisten, dass im Innenbereich durch die Zuweisung von gesonderten Nutzungszeiten eine getrennte Inanspruchnahme des Angebots nach § 1e durch geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erfolgt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 zugeordnet wird.“

b) Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

**„II. Auflagen für den Verzehr von Speisen und Getränken für die Bewirtung der zulässig beherbergten Personen**

1. Soweit ein Verzehr von Speisen und Getränken ermöglicht wird, sind § 3 der Verordnung und die Auflagen der Anlage 30 einzuhalten.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Innenbereich ist für Personen zulässig, die bei ihrer Anreise den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Während des Aufenthaltes haben Gäste neben dem Testerfordernis nach Satz 1 mindestens alle 3 Tage, jedoch nicht häufiger als 2 mal wöchentlich, über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen; dies gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Die Vorgaben nach Satz 1 und Satz 2 gelten für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.
3. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Verzehr von Speisen und Getränken im Innenbereich für Personen, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, nur zulässig, soweit dieser in einer abgetrennten separaten Räumlichkeit gewährleistet werden kann, und für die Inanspruchnahme des Angebots gemäß § 1e durch geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eine andere Räumlichkeit zur Verfügung steht.“

12. In Anlage 44 Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 werden die Wörter „oder höher“ gestrichen.

13. Anlage I wird wie folgt gefasst:

## „Anlage I zu § 1 Absatz 2

## Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens

Einstufung des SARS-CoV-2- Infektionsgeschehens in den Landkreisen oder kreisfreien Städten anhand der Kriterien		Stufe 1 Basisstufe	Stufe 2 Warnstufe Gelb	Stufe 3 Warnstufe Orange	Stufe 4 Warnstufe Rot
Die Einstufung erfolgt anhand des Leitkriteriums und wird durch die Gewichtungskriterien um maximal eine Stufe angepasst.					
Eskalation	→	Für eine Verschärfung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 3 Tage konstant in einer höheren Stufe liegen.			
Deeskalation	←	Für eine Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 5 Tage konstant in einer niedrigeren Stufe liegen.			
<b>Leitkriterium</b>					
<b>7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen</b> des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt		≤ 5	> 5 bis ≤ 7	> 7 bis ≤ 11	> 11
<b>Gewichtungskriterien</b>					
<b>ITS-Auslastung</b> des Klinik-Clusters*, dem der LK bzw. der SK angehört		≤ 5 %	> 5 % bis ≤ 9 %	> 9 % bis ≤ 15 %	> 15 %
<b>7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen</b> des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt		≤ 35	> 35 bis ≤ 50	> 50 bis ≤ 200	> 200
* Errechnet durch ITS-pflichtige COVID-19 Fälle pro 100 ITS-Betten für Erwachsene (Quelle: DIV-Register).					

## Erläuterungen

### Ermittlung der aktuellen Stufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien Auslastung der Intensivstationen (ITS) sowie der 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.

#### Beispiel 1:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 9,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Warnstufe Orange, die Gewichtungskriterien der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb zugeordnet. Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Warnstufe Orange. Da beide Gewichtungskriterien mit der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert. Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

#### Beispiel 2:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 2,5, die ITS-Auslastung liegt bei 3,4 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 126. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Basisstufe Grün. Die ITS-Auslastung wird in Basisstufe Grün eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Warnstufe Orange. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Basisstufe Grün (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium. Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

#### Beispiel 3:

Leitkriterium: Warnstufe Gelb; Gewichtungskriterium 1: Basisstufe Grün; Gewichtungskriterium 2: Warnstufe Rot  
Die Gewichtungskriterien zeigen zur Grundstufe unterschiedliche Tendenzen. Es findet keine Anpassung statt. Einstufung: Warnstufe Gelb

### Kriterien

7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der neuen Hospitalisierungen mit Hospitalisierungsdatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Es werden alle Fälle einbezogen, die aufgrund der gemeldeten Krankheit stationär aufgenommen wurden. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19 Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen (ITS) in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Die Auslastung wird nach dem jeweiligen Klinik-Cluster, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, abgebildet. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: Anzahl der Neuinfektionen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.

Die Impfquote hat auf die Kriterien einen indirekt proportionalen Einfluss. Dadurch ist sie in die Gewichtung implementiert.

“

14. In Anlage III wird die „Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V“ wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „gelten diese“ die Wörter „in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 bis einschließlich der Stufe 2 zugeordnet wird,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten, in Anspruch genommen werden. Ab Stufe 4 gelten zusätzlich sämtliche in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „16.“ durch die Angabe „18.“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „30. November“ durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 werden die Wörter „die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 7 durchgeführten Testung (Nukleinsäurenachweis) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 spätestens zu Arbeitsbeginn vorlegen“ durch die Wörter „die bei Arbeitsbeginn einen tagesaktuellen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 13. November 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. November 2021

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung**  
**Stefanie Drese**

**Die Justizministerin**  
**Katy Hoffmeister**

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
**In Vertretung**  
**Dr. Jürgen Buchwald**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit**  
**Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**  
**Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa**  
**Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung**  
**In Vertretung**  
**Ina-Maria Ulbrich**







Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstr. 19-21, 19055 Schwerin  
ZKZ A11564 Postvertriebsstück +2 **Deutsche Post** 

**UWS Umweltmanagement GmbH**  
Grotendonker Straße 61  
47626 Kerveaer